

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

Fall M.7829 - TRANSGOURMET / C+C PFEIFFER

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 21/12/2015

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32015M7829***



Brüssel, 21.12.2015

C(2015) 9773 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VEREINFACHTES VERFAHREN

An die Anmelder:

**Betr.: Sache M.7829 - TRANSGOURMET / C+C PFEIFFER
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung
(EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den
Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Am 18.11.2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Transgourmet Holding AG („Transgourmet“, Schweiz) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens C+C Pfeiffer GmbH („C+C Pfeiffer“, Österreich).³

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 392 vom 25.11.2015, S. 18. Die Anmeldung hinsichtlich des Erwerbs von gemeinsamer Kontrolle über das Unternehmen Top-Team Zentraleinkauf GmbH durch Transgourmet wurde am 10. Dezember 2015 zurückgezogen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Transgourmet: Lebensmittelgroßhandel über Cash&Carry-Märkte und Belieferung;
 - C+C Pfeiffer: Lebensmittelgroßhandel über Cash&Carry-Märkte und Belieferung, Getränkegroßhandel über Belieferung, Getränkeeinzelhandel.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter die Randnummern 5 Buchstabe c und 6 der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission
(Unterzeichnet)
Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.